

man seine Zahlungsverpflichtung unter dem Aspekt des § 79 Ziff. 2 GKG betrachtet.

Sind nun umgekehrt die überwiegenden Auslagen auf die Anträge des Beschuldigten hin entstanden und hat er die Kosten im Vergleich übernommen, ohne sie später zahlen zu können, so würde auch dieser Umstand dazu führen, daß die Staatskasse mangels der Kostenhaftung des Privatklägers auf diese Kosten verzichten müßte.

Kommen wir zu den außergerichtlichen Kosten. Wird die Privatklage gem. § 5 der 2. DB zurückgenommen, so werden sich keine Weiterungen ergeben. Der Privatkläger ist Kostenschuldner auf Grund eines Einstellungsbeschlusses mit der Kostenfolge aus § 357 Abs. 2 StPO. Dieser Einstellungsbeschuß ist eine gerichtliche Entscheidung, die kostenrechtlich gesehen einem Strafurteil gleichzusetzen ist und auf die ein Kostenfestsetzungsverfahren nach den Bestimmungen der ZPO gestützt werden kann (vgl. § 352 Abs. 2 StPO). Der Einstellungsbeschuß gilt somit auch als Schuldtitel gem. § 103 ZPO.

Was ist nun zu tun, wenn die Parteien einen Vergleich abgeschlossen haben, in dem eine Vereinbarung über die Kostenzahlung erfolgt ist? Hierzu ist zunächst festzustellen, daß eine gerichtliche Kostenentscheidung nicht vorliegt, wie sie das Kostenfestsetzungsverfahren voraussetzt, rwas offensichtlich zu der Schlußfolgerung führt, daß demzufolge auch noch kein Raum für ein Kostenfestsetzungsverfahren vorhanden ist. An dieser Ansicht hat auch die 2. DB vom 28. August 1956 nichts geändert, die den Vergleich einschließlich der Kostenregelung lediglich zuläßt. Insoweit läßt der Wortlaut keine befriedigende Lösung der Frage erkennen, die schon vor Inkrafttreten der 2. DB streitig war: Ist der Vergleich in Privatklageverfahren als Schuldtitel anzusehen oder nicht? Schon in der Weimarer Zeit hat die Kommission für die Reform des Strafprozesses vorgeschlagen, daß ein im Privatklageverfahren zu Protokoll des Gerichts abgeschlossener Vergleich einen vollstreckbaren Titel i. S. der ZPO bilden soll. In dem seinerzeitigen Entwurf einer neuen StPO wurde ebenfalls ausgedrückt, daß der gerichtliche Vergleich vollstreckt werden kann.

Da das Bestreben unserer Gesetzgebung u. a. auch darauf abzielt, das Verfahren vor den Gerichten der DDR möglichst zu vereinfachen und zwischen den streitenden Bürgern so schnell wie möglich klare Verhältnisse zu schaffen, so wäre m. E. ohne weiteres vertretbar gewesen, wenn man § 4 der 2. DB im vorstehenden Sinne ergänzt hätte. So aber bleibt die alte Streitfrage offen, und die Neigung geht nach wie vor dahin, den strafrechtlichen Vergleich nicht als Schuldtitel i. S. der ZPO zu werten; denn ohne eine entsprechende und ausdrückliche Gesetzesvorschrift läßt sich aus allen Verfahrensvorschriften der ZPO wie auch der StPO eine Bejahung des Vergleichs als Schuldtitel nicht herleiten. Jene „Prozedur“, von der Nathan in NJ 1956 S. 254 spricht, bleibt also dem Privatkläger in jenen Fällen nicht erspart, in denen der Beschuldigte die Kostenerstattung verweigert und der Privatkläger das Kostenfestsetzungsverfahren betreiben will: Er müßte sich erst im Wege der Zivilklage einen Schuldtitel verschaffen.

Kommen wir nun zum eigentlichen Festsetzungsverfahren selbst.

Dem Wortlaut des § 352 Abs. 2 StPO entsprechend würde § 86 b RAGeBO durch eine entsprechende Entscheidung des Sekretärs durchbrochen werden. Der zu erlassende Festsetzungsbeschuß würde nämlich die gerichtliche Entscheidung über die Höhe der Vertreterkosten darstellen, die § 86 b im Auge hat.

Im Zivilverfahren ist der Sekretär verpflichtet, die liquidierten Gebührensätze nachzuprüfen und evtl. Absetzungen vorzunehmen, um sie sodann durch den zu erlassenden Festsetzungsbeschuß zu bestätigen. Es drängt sich angesichts dessen die Frage auf, ob eine entsprechende Nachprüfung der Gebühren im Privatklageverfahren durch den Sekretär überhaupt möglich ist, weil § 86 b diese Nachprüfungspflicht ausdrücklich dem Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz überträgt.

Im Gegensatz zu § 86 a RAGeBO muß in Strafsachen der Vorsitzende des Gerichts die Entscheidung über die Höhe der Gebühren treffen. Im Kostenfestsetzungsverfahren nach § 103 ff. ZPO muß zum Unterschied zu dem Verfahren nach § 86 RAGeBO der Antragsgegner vor der Festsetzung gehört werden. Diese Bestimmung bezweckt, daß strittige Fragen aus dem Auftragsverhältnis der Beteiligten dem Festsetzungsverfahren entzogen und im ordentlichen Zivilverfahren verfolgt werden. Das Festsetzungsverfahren der ZPO kennt diese Bedingungen nicht, da es sich hier um eine Festsetzung von Partei zu Partei handelt, und der Gegner praktisch gar keine Einwendungen aus dem Auftragsverhältnis zwischen dem Antragsteller und seinem Vertreter machen kann. Man hat bei der Schaffung des § 86 b RAGeBO jedoch offenbar übersehen, daß man im Privatklageverfahren den Beschuldigten unter Umständen in eine Rolle drängt, Verteidigergebühren zu übernehmen, die gerichtlich festgesetzt sind, ohne daß überhaupt ein Verfahren nach § 86 b stattgefunden hat. Daß es, sich dabei nicht um den eigenen, sondern den Anwalt des Gegners handelt, ist hierbei unbeachtlich; denn die Höhe der Gebührenforderung, welche dem Privatkläger recht ist und die er anerkennt, braucht dem Beschuldigten nicht billig zu sein. Es erscheint als offensichtlicher Widerspruch im Gesetz, daß der Privatkläger hinsichtlich der Höhe der Gebühren für seinen Vertreter die Möglichkeit der Festsetzung nach § 86 b RAGeBO hat, nicht aber der Beschuldigte, der letzten Endes die Kosten bezahlen soll. Läßt sich der Privatkläger seine Kosten gegenüber dem Beschuldigten festsetzen, so kann der Sekretär die Rechtmäßigkeit der Höhe der Anwaltskosten gar nicht nachprüfen, gegen den Wortlaut des § 352 Abs. 2 StPO. Er muß die liquidierten Kosten als erhoben ansehen, gleichgültig, ob der Privatkläger sie bereits bezahlt hat oder ob die Kosten vom Beschuldigten direkt an den Anwalt erstattet werden sollen. Denn der beantragten Festsetzung ist zugrunde zu legen, daß hinsichtlich der Höhe der Gebühren zwischen dem Privatkläger und seinem Anwalt Einigkeit besteht, welche die Durchführung eines Verfahrens nach § 86 b schlechthin entbehrlich machte. Hätte der Sekretär selbst wegen der Höhe der Gebühren Bedenken, so wäre es verfehlt, die Sache dem Gericht vorzulegen, um somit eine Entscheidung aus § 86 b herbeizuführen. Es fehlt der ein derartiges Verfahren in Gang setzende Antrag des Zahlungspflichtigen, d. h. des Privatklägers. Die Kosten müßten daher antragsgemäß festgesetzt werden, obwohl dieser Umstand nicht in allen Fällen befriedigend ist.

Man kann sich vorstellen, daß ein Beschuldigter in vielen Fällen nur deswegen nicht gegen die Höhe der festgesetzten Rechtsanwaltsgebühren Erinnerung einlegen wird, weil er sie eben als „gerichtlich festgesetzt“ hinnehmen zu müssen glaubt, während der Privatkläger sie in gleichen wie auch in anders gelagerten Fällen als zu hoch betrachtet und das Gericht um Festsetzung nach § 86 b anrufen kann. Aus diesen Erwägungen werden die Mängel des Kostenfestsetzungsverfahrens in Privatklagesachen besonders deutlich, die mit der Forderung nach unbedingter Rechtssicherheit im sozialistischen Strafverfahren nicht vereinbar sind.

Wenden wir uns nun dem Fall zu, daß der Beschuldigte gegen den Kostenfestsetzungsbeschuß Erinnerung einlegt und die Höhe der Vertretergebühren rügt. Da aus den schon vorstehend dargelegten Gründen einer derartigen Erinnerung nicht abgeholfen werden kann, muß die Sache dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Damit gelangt sie auf Umwegen an diejenige Stelle, die zur Entscheidung über die Höhe der Verteidigergebühren nach § 63 RAGeBO berufen wäre. Es erscheint zunächst formalistisch, zu behaupten, daß auch das Gericht zur Zurückweisung der Erinnerung verpflichtet wäre, weil es an einer wesentlichen Prozeßvoraussetzung zur Festsetzung über die Höhe der Kosten mangelt, nämlich dem Antrag des Zahlungspflichtigen i. S. des § 86 b RAGeBO. Der Begriff „Zahlungspflichtiger“ ist nicht gleichzusetzen mit dem des „Erstattungspflichtigen“, um welchen es sich bei dem Beschuldigten doch offensichtlich handelt. Die Bestimmungen der RAGeBO regeln nur das Kostenverhältnis